



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2014 Heilbad Heiligenstadt, den 09.12.2014 Nr. 39

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

04. Sitzung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 17.12.2014	... 264
Bekanntgabe des in der Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am Mittwoch, den 05.11.2014 gefassten Beschlusses	... 265
Antrag der Firma Töpfer Metallaufbereitung GmbH & Co. KG auf Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	... 265
Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 25.06.2013 des Gewässerunterhaltungszweckverbandes "Eichsfeld"	... 266
1. Änderung der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungszweckverbandes „Eichsfeld“ (GZV Eichsfeld) vom 25.06.2013	... 266
Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in der Fassung vom 05.09.2011 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Eichsfelder Kessel"	... 268
4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in der Fassung vom 05.09.2011 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ (WAZ ‚EK‘) gemäß Beschluss Nr. 05 – 2014 der Versammlung des WAZ ‚EK‘ vom 25.11.2014	... 268

TEIL B des Inhaltsverzeichnisses siehe Seite 264

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld / Stabsstelle Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : 03606 / 650 -1050 / 1051 / 1052; Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

<u>Gewässerunterhaltungszweckverband „Eichsfeld“, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel</u> Haushalt 2015	... 270
Haushaltssatzung des Gewässerunterhaltungszweckverbandes Eichsfeld (GZV Eichsfeld) für das Haushaltsjahr 2015	... 270
<u>Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“, Breitenworbiser Straße 1, 37355 Niederorschel</u>	
1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Eichsfelder Kessel" (Landkreis Eichsfeld) für das Haushaltsjahr 2014	... 271
Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung	... 273
Haushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Eichsfelder Kessel" (Land- kreis Eichsfeld) für das Haushaltsjahr 2015	... 274
Bekanntmachung der Haushaltssatzung	... 275
3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Fassung vom 15.12.2010 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ (WAZ ,EK’) gemäß Beschluss Nr. 07-2014 der Verbandsversammlung des WAZ ‚EK‘ vom 25.11.2014	... 276
1. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen zur „Verordnung über Allgemeine Bedingun- gen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 in der Fassung vom 13.12.2013 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“	... 278
<u>Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband, Spitzmühle, 37359 Großbartloff</u> Feststellung des Jahresabschlusses 2013	... 278
<u>Trinkwasserzweckverband, Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband, Spitzmühle 1, 37359 Großbartloff</u> Haushaltssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Obereichsfeldischer Wasserleitungs- verband“ für das Wirtschaftsjahr 2015	... 280
Veröffentlichungsvermerk Haushaltssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Obereichsfeldischer Wasserleitungs- verbandes“ für das Wirtschaftsjahr 2015	... 281

04. Sitzung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 17.12.2014

Die 04. Sitzung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld findet am

Mittwoch, den 17.12.2014 um 16:00 Uhr

im Kreistagssaal des Landkreises Eichsfeld, Göttinger Straße 5, Heilbad Heiligenstadt statt.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Festlegung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die 03. Sitzung des Kreistages am 08.10.2014
4. Personelle Veränderungen in den weiteren Ausschüssen des Kreistages des Landkreises Eichsfeld
5. Controllingbericht 3. Quartal 2014
6. Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Eichsfeld
7. Ermächtigung des Landrats zur Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung der Eichsfeld Klinikum gGmbH
8. Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2014 der Eichsfelder Kulturbetriebe
9. Jugendhilfeplan für den Landkreis Eichsfeld 2015 - 2016
10. Vorbereitung des Antragsverfahrens zur Umsetzung der Armutspräventionsrichtlinie
11. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2015 des Landkreises Eichsfeld
12. Anträge der Fraktion DIE LINKE.
 - 12.1. Turnusmäßige Information des Kreistages über Fragen und Probleme aus den Beratungen der einzelnen Gremien der kommunalen Gemeinschaftsarbeit und regionalen Zusammenarbeit
 - 12.2. Berufung sachkundiger Bürger in die weiteren vorberatenden Ausschüsse gem. § 27 (4) der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Eichsfeld
13. Mitteilungen und Anfragen

II. Bürgerfragestunde - Bürgergespräch

Heilbad Heiligenstadt, 05.12.2014

Der Landrat

Bekanntgabe des in der Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am Mittwoch, den 05.11.2014 gefassten Beschlusses

TOP 5.1

Beschlussvorlage Nr. 14/076

Vergabe von Aufträgen zur Schülerspeisung nach Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG)

Der Kreisausschuss beschließt den Zuschlag für die Schülerspeisung

- Los 1 - Staatliche Grundschule in 37345 Weißenborn-Lüderode
und Los 2 - Staatliche Regelschule „Dr. Hermann Iseke“ in 37345 Bischofferode

erhält die Johannitergut Beinrode GmbH, 37327 Kallmerode, Kallmeröder Str. 2.

Ja: 7 Nein: 0 Enthaltung: 0 Anwesend: 7

Landkreis Eichsfeld, 05.12.2014

Der Landrat

Antrag der Firma Töpfer Metallaufbereitung GmbH & Co. KG auf Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Töpfer Metallaufbereitung GmbH & Co. KG, Auf der Rinne 36, 37308 Heilbad Heiligenstadt hat mit Datum vom 29.07.2014 den Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94), zuletzt geändert am 08. April 2013 (BGBl. I S. 734), gestellt. Gegenstand der Vorprüfung ist die beantragte wesentliche Änderung der Anlage zum zeitweiligen Lagern von Abfällen durch die Aufhebung der beschränkten Aufnahmekapazität für gefährliche Abfälle, die Annahme und zeitweilige Lagerung weiterer, teilweise gefährlicher Abfallarten, die Erweiterung des Betriebsgeländes in Richtung Nordost um ca. 400 m², eine Erhöhung der Zwischenlagermengen für gefährliche Abfälle (49,5 t) und nicht gefährliche Abfälle (600 t), die Errichtung einer Paketpresse sowie die Erhöhung der Lagermenge von wassergefährdenden Stoffen (Öl/Altöl) am Standort 37308 Heilbad Heiligenstadt, Flur 37, Flurstücke 35/2, 36/2, 37/2, 38/5, 39/3 und 34/8.

Die o. g. Anlage ist in der Anlage 1 des UVPG unter folgenden Nummern genannt und entsprechend Spalte 2 wie folgt gekennzeichnet:

- Nr. 8.7.1.2, Spalte 2 Kennzeichnung „S“:
- „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen“

Gemäß § 3a Satz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG wird nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass mit dem o. g. Vorhaben zur wesentlichen Änderung der o.g. Bau- und Anlagenausführungen zur Anlage zum zeitweiligen Lagern von Abfällen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2006 (GVBl. Nr. 14 S. 513) im Landratsamt Eichsfeld, Umweltamt, Leinegasse 11 in 37308 Heiligenstadt zugänglich.

Heilbad Heiligenstadt, den 28.11.2014

Der Landrat

Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 25.06.2013 des Gewässerunterhaltungszweckverbandes "Eichsfeld"

Der Gewässerunterhaltungs-Zweckverband "Eichsfeld" hat entsprechend § 42 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S. 201) die nachfolgend abgedruckte Änderungssatzung angezeigt.

Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in der Fassung vom 25.06.2013 des Gewässerunterhaltungs-Zweckverbandes "Eichsfeld" wird hiermit gemäß § 42 Abs. 3 S. 1 ThürKGG amtlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verbandsmitglieder sollen entsprechend § 42 Abs. 3 Satz 5 ThürKGG in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf diese Veröffentlichung hinweisen.

Heilbad Heiligenstadt, den 27.11.2014

gez. Dr. Henning
Landrat

1. Änderung der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungszweckverbandes „Eichsfeld“ (GZV Eichsfeld) vom 25.06.2013

Aufgrund der §§ 16, 20 und 23 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), in der Fassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 201) hat die Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungszweckverbandes „Eichsfeld“ (GZV Eichsfeld) folgende 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung vom 25.06.2013 beschlossen:

§ 1 Änderungen

- (1) **§ 2 - Verbandsmitglieder** – erhält folgenden Wortlaut:

„Verbandsmitglieder sind die Stadt Leinefelde-Worbis, die Landgemeinde „Am Ohmberg“ sowie die Gemeinden Breitenworbis, Deuna, Gerterode, Hausen und Niederorschel.“

- (2) **§ 3 Verbandsgebiet**

Die Anlage 1 wird ersetzt durch die angefügte Anlage 1 auf der Basis der Zahlen des Thüringer Landesamtes für Statistik per Stand 31.12.2013.

(3) **§ 6 Verbandsversammlung**

In Absatz (3) wird die Anlage 2 ersetzt durch die angefügte Anlage 2 auf der Basis der Zahlen des Thüringer Landesamtes für Statistik per Stand 31.12.2013.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese 1. Änderung der Verbandssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niederorschel, 02.12.2014

gez. Udo Hartung
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Anlage 1 in der Fassung der 1. Änderung der Verbandssatzung

Verbandsmitglieder mit entsprechenden Gemarkungsgrößen zur Neufassung der Verbandssatzung vom des Gewässerunterhaltungszweckverbandes Eichsfeld (GZV Eichsfeld)

Verbandsmitglied **Gemarkungsfläche**
Thüringer Landesamt für Statistik
Stand: 31.12.2013

Stadt Leinefelde-Worbis	9.658 ha
Landgemeinde „Am Ohmberg“	3.134 ha
Gemeinde Breitenworbis	2.409 ha
Gemeinde Niederorschel	1.953 ha
Gemeinde Deuna	1.274 ha
Gemeinde Gerterode	631 ha
Gemeinde Hausen	428 ha

Gesamtfläche: 19.487 ha

Anlage 2 in der Fassung der 1. Änderung der Verbandssatzung

Stimmenverteilung der Verbandsmitglieder zur Neufassung der Verbandssatzung vom des Gewässerunterhaltungszweckverbandes Eichsfeld (GZV Eichsfeld)

Verbandsmitglied **Einwohnerzahl** **Stimme**
Thüringer Landesamt für Statistik je angefangene 3.000
für Statistik Stand: 31.12.2013 Einwohner eine Stimme

Stadt Leinefelde-Worbis	18.551	7
Landgemeinde „Am Ohmberg“	3.775	2
Gemeinde Breitenworbis	3.358	2
Gemeinde Niederorschel	3.086	2
Gemeinde Deuna	1.168	1
Gemeinde Gerterode	370	1
Gemeinde Hausen	414	1

gesamt: 30.722 16

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, die Ausfertigung und diese Bekanntmachungen betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in der Fassung vom 05.09.2011 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Eichsfelder Kessel"

Der Wasser- und Abwasserzweckverband "Eichsfelder Kessel" hat entsprechend § 42 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S. 201) die nachfolgend abgedruckte Änderungssatzung angezeigt.

Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in der Fassung vom 05.09.2011 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Eichsfelder Kessel" wird hiermit gemäß § 42 Abs. 3 S. 1 ThürKGG amtlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verbandsmitglieder sollen entsprechend § 42 Abs. 3 Satz 5 ThürKGG in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf diese Veröffentlichung hinweisen.

Heilbad Heiligenstadt, den 03.12.2014

gez. Dr. Henning

4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in der Fassung vom 05.09.2011 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ (WAZ ‚EK‘)

gemäß Beschluss Nr. 05 – 2014 der Verbandsversammlung des WAZ ‚EK‘ vom 25.11.2014

Aufgrund der §§ 16 ff. des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Seite 290), geändert durch Gesetze vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113), vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22), vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ in ihrer Sitzung am 25.11.2014 die folgende 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in der Fassung vom 05.09.2011 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichfelder Kessel“ vom 05.09.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld vom 13.09.2011 - Jahrgang 2011, Nr. 26, S. 164ff.) wird wie folgt geändert.

Die Regelung in § 13 erhält folgende Fassung:

§ 13 Gebühren, Beiträge und Umlagen

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf durch Gebühren und Beiträge bzw. durch privatrechtliche Entgelte sowie durch Zuweisungen und Kredite.
- (2) Reichen die speziellen Entgelte zur Deckung des Finanzbedarfs nicht aus, hat der Zweckverband von seinen Mitgliedern eine Verbandsumlage zu erheben.

- (3) Die Höhe der Umlage richtet sich für die Erfüllung von Aufgaben der Wasserversorgung nach dem Verhältnis des im Gebiet des einzelnen Verbandsmitgliedes abgerechneten Wasserverbrauchs zu dem im Verbandsgebiet insgesamt verbrauchten Trinkwasser. Für die Erfüllung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung richtet sich die Verbandsumlage nach dem Verhältnis der Abwassermenge im Bereich des Verbandsmitgliedes zu der gesamten Abwassermenge.
- (4) Abweichend von Abs. 3 werden die ungedeckten laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten der Straßenoberflächenentwässerung, die sich daraus ergeben, dass sie nicht über Benutzungsgebühren refinanziert werden dürfen, nach folgendem Maßstab erhoben:
- a) Die Höhe der Umlage richtet sich nach den in dem Gebiet des einzelnen Verbandsmitgliedes befindlichen, an die öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossenen Straßen, Wege und Plätze, für die eine Benutzungsgebührenerhebung ausgeschlossen ist.
 - b) Die jeweils durch die Verbandsmitglieder jährlich zu zahlende Straßenentwässerungsbetriebskostenumlage wird pro qm Straßen-, Wege- und Platzfläche erhoben.
- (5) Die Umlagen werden in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie werden bei den Verbandsmitgliedern zum Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres einmal jährlich erhoben.“

Artikel 2

Die 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in der Fassung vom 05.09.2011 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Ausfertigung:

Niederorschel, den 05.12.2014

gez. Heinrich Barthel
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

Gewässerunterhaltungszweckverband „Eichsfeld“, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel

Haushalt 2015

Mit Beschluss vom 18.11.2014 Beschluss Nr.: 02 - 2014, hat die Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungszweckverbandes „Eichsfeld“ die Haushaltssatzung 2015 mit Haushaltsplan und deren Anlagen beschlossen.

Die Haushaltssatzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises vorgelegt. Da die Satzung keine genehmigungspflichtigen Teile beinhaltet, wurde sie zur Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom

09.12.2014 – 23.12.2014

zu den bekannten Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“, Sitz Niederorschel, Bergstr. 51, öffentlich aus.

Weiterhin kann der Haushaltsplan 2015 bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“, Sitz Niederorschel, Bergstr. 51 eingesehen werden.

gez. Hartung
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Gewässerunterhaltungszweckverbandes Eichsfeld (GZV Eichsfeld) für das Haushaltsjahr 2015

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 Thüringer Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Nr. 8 S. 290), i.V.m. §§ 53 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung [ThürKO]), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 83), und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15.07.1993 (GVBl. S. 432) – geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. S. 561), erlässt der GZV Eichsfeld folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	97.400,00 €
--------------------------------------	-------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	186.800,00 €
--------------------------------------	--------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verbandsumlage wird auf 97.313,70 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 16.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft.

Niederorschel, den 02.12.2014

gez. Hartung
Verbandsvorsitzender

Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“, Breitenworbiser Straße 1, 37355
Niederorschel

1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Eichsfelder Kessel" (Landkreis Eichsfeld) für das Haushaltsjahr 2014

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22) i. V. m. § 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) und des § 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15. Juli 1993 (GVBl. S. 432), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 2013 (GVBl. S. 325) erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung.

§ 1

Der als Anlage beigefügte 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

---	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
---			gegenüber bisher €	auf nunmehr €
a) im Erfolgsplan				
die Erträge im				
Bereich Wasser	46.000,00		4.010.000,00	4.056.000,00
Bereich Abwasser	264.000,00		6.464.000,00	6.728.000,00
die Aufwendungen im				
Bereich Wasser		26.000,00	3.975.000,00	3.949.000,00
Bereich Abwasser	332.000,00		6.464.000,00	6.796.000,00
b) im Vermögensplan				
die Finanzierungsmittel im				
Bereich Wasser	362.000,00		1.679.000,00	2.041.000,00
Bereich Abwasser	331.000,00		6.274.000,00	6.605.000,00
den Finanzbedarf im				
Bereich Wasser	362.000,00		1.679.000,00	2.041.000,00
Bereich Abwasser	331.000,00		6.274.000,00	6.605.000,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird im Bereich Wasser von 75.000,00 € um 225.000,00 € erhöht und somit auf 300.000,00 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird im Bereich Abwasser von 2.088.000,00 € um 356.000,00 € erhöht und somit auf 2.444.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Vermögenshaushalt wird im Bereich Wasser von 35.000,00 € um 35.000,00 € vermindert und somit auf 0,00 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Vermögenshaushalt wird im Bereich Abwasser von 1.120.000,00 € um 405.000,00 € vermindert und somit auf 715.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird im Bereich Wasser auf 300.000,00 € und im Bereich Abwasser auf 600.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Diese 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Ausfertigung:

Niederorschel, 08.12.2014

gez. Heinrich Barthel
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

I. 1. Nachtragshaushaltssatzung

des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“
für das Jahr 2014

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 26.11.2014, Nr. 03 - 2014

hat die Versammlung die 1. Nachtragshaushaltssatzung zum
Wirtschaftsplan 2012 beschlossen.

2. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 04.12.2014

- den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme

im Bereich Wasser in Höhe von	300.000,00 €
im Bereich Abwasser in Höhe von	2.444.000,00 €

- die Verpflichtungsermächtigung

im Bereich Wasser in Höhe von	0,00 €
im Bereich Abwasser in Höhe von	715.000,00 €

- den Kassenkredit

im Bereich Wasser in Höhe von	300.000,00 €
im Bereich Abwasser in Höhe von	600.000,00 €

genehmigt.

III. Auslegungshinweis

Der 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2014 liegt in der Zeit vom 09.12.2014 bis 09.01.2015 im Sitz des Zweckverbandes, Breitenworbiser Straße 1, 37355 Niederorschel, im Zimmer - Nr. 101 (Kaufmännischer Bereich) zu den Geschäftszeiten öffentlich aus.

Der 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2014 kann bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss dieses Wirtschaftsjahres während der allgemeinen Dienstzeiten (Mo. 13.30-15.30 Uhr, Di. 09.30-11.45 Uhr, Do. 09.30-11.45 + 13.30-17.30, Fr. 9.30-11.45 Uhr) am Sitz unseres Verbandes in 37355 Niederorschel, Breitenworbiser Straße 1 eingesehen werden.

Niederorschel, den 08.12.2014

gez. Heinrich Barthel
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Haushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Eichsfelder Kessel" (Landkreis Eichsfeld) für das Haushaltsjahr 2015

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22) i. V. m. § 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) und des § 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15. Juli 1993 (GVBl. S. 432), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 2013 (GVBl. S. 325) erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ folgende Haushaltssatzung.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan wird hiermit festgesetzt

a) im Erfolgsplan auf

Erträge Bereich Wasser	4.170.000,00 €
Erträge Bereich Abwasser	7.416.000,00 €
Aufwendungen Bereich Wasser	3.992.000,00 €
Aufwendungen Bereich Abwasser	6.809.000,00 €

b) im Vermögensplan auf

Finanzierungsmittel Bereich Wasser	1.419.000,00 €
Finanzierungsmittel Bereich Abwasser	5.067.000,00 €
Finanzbedarf Bereich Wasser	1.419.000,00 €
Finanzbedarf Bereich Abwasser	5.067.000,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Straßenentwässerungsbetriebskostenumlage wird im Bereich Abwasser auf 25.393,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird im Bereich Wasser auf 0,00 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird im Bereich Abwasser auf 380.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird im Bereich Wasser auf 35.000,00 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird im Bereich Abwasser auf 0,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird im Bereich Wasser auf 300.000,00 € und im Bereich Abwasser auf 600.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Ausfertigung:

Niederorschel, den 08.12.2014

gez. Heinrich Barthel
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

I. Haushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ für das Jahr 2015

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 25.11.2014, Nr. 08 - 2014
hat die Versammlung die Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2015 beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 04.12.2014
 - den Gesamtbetrag der Straßenentwässerungsbetriebskostenumlage in Höhe von

Bereich Abwasser	25.393,00 €
------------------	-------------

- den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme in Höhe von

Bereich Wasser	0,00 €
Bereich Abwasser	380.000,00 €

- die Verpflichtungsermächtigung in Höhe von

Bereich Wasser	35.000,00 €
Bereich Abwasser	0,00 €

- den Kassenkredit in Höhe von

Bereich Wasser	300.000,00 €
Bereich Abwasser	600.000,00 €

genehmigt.

III. Auslegungshinweis

Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 09.12.2014 bis 09.01.2015 im Sitz des Zweckverbandes, Breitenworbiser Straße 1, 37355 Niederorschel, im Zimmer - Nr. 101 (Kaufmännischer Bereich) zu den Geschäftszeiten öffentlich aus.

Der Wirtschaftsplan kann bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss dieses Wirtschaftsjahres während der allgemeinen Dienstzeiten (Mo. 13.30-15.30 Uhr, Di. 09.30-11.45 Uhr, Do. 09:30 - 11:45 + 13:30 - 17:30, Fr. 9:30 – 11:45 Uhr) am Sitz unseres Verbandes in 37355 Niederorschel, Breitenworbiser Straße 1 eingesehen werden.

Niederorschel, den 08.12.2014

gez. Heinrich Barthel
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Fassung vom 15.12.2010 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ (WAZ ,EK‘)

gemäß Beschluss Nr. 07-2014 der Verbandsversammlung des WAZ ,EK‘ vom 25.11.2014

Aufgrund der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) sowie der §§ 20 und 23 des Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22) erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ folgende 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Fassung vom 15.12.2010:

Artikel 1

Es werden folgende Änderungen vorgenommen.

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die jährliche Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Größe

	Qn (Nenndurchfluss) oder	Q3 (Dauerdurchfluss)	Grundgebühr/Jahr
bis	2,5 m ³ /h	4 m ³ /h	96,00 €
bis	6,0 m ³ /h	10 m ³ /h	230,40 €
bis	10,0 m ³ /h	16 m ³ /h	384,00 €
bis	15,0 m ³ /h	25 m ³ /h	576,00 €
bis	40,0 m ³ /h	63 m ³ /h	1.536,00 €
bis	60,0 m ³ /h	100 m ³ /h	2.304,00 €“

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt pro cbm:

- | | | |
|----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| a) | für Grundstücke, die an eine zentrale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind | 2,16 € |
| b) | für Grundstücke, deren Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet werden, die nicht an eine zentrale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind | 1,14 € |

3. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt pro cbm

- | | | |
|----|-------------------------------------------------------------|------------------------|
| a) | für Abwasser aus einer abflusslosen Grube | 23,59 €/m ³ |
| b) | für Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage | 32,85 €/m ³ |

Artikel 2

Die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Fassung vom 15.12.2010 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Ausfertigung:

Niederorschel, 05.12.2014

gez. Heinrich Barthel
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

1. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 in der Fassung vom 13.12.2013 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“

Artikel 1

Die Ziffer 16. Tarifpreis für die Versorgung mit Trinkwasser, Punkt 16.3. der Ergänzenden Bestimmungen wird wie folgt geändert und neu gefasst:

„16.3 Der Mengenpreis bemisst sich nach der Menge (m³) des zur Verfügung gestellten Wassers und gilt zusätzlich zum Grundpreis für die bezogene Wassermenge. Der Mengenpreis beträgt 1,46 € je Kubikmeter entnommenen Wassers einschließlich 7 % Umsatzsteuer.“

Artikel 2

Die 1. Änderung zu den Ergänzenden Bestimmungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ zur AVBWasserV vom 20. Juni 1980 in der Fassung vom 13.12.2013 tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Ausgefertigt:

Niederorschel, den 05.12.2014

gez. Heinrich Barthel
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband, Spitzmühle, 37359 Großbartloff

Feststellung des Jahresabschlusses 2013

I. Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2013

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2013
der mit einer Bilanz in Höhe von 6.721.731,12 €

und

einem Jahresüberschuss in Höhe von 147.951,15 €

abschließt, wird festgestellt und mit Beschluss 01/2014 genehmigt.

2. Gemäß § 8 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung
wird der Jahresüberschuss
in Höhe von 147.951,15 €
mit dem Verlustvortrag verrechnet, der Rest betrag auf neue Rechnung vorgetragen

3. Der Werkleitung wird mit Beschluss 02/2014 für das Jahr 2013 Entlastung erteilt.

II. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband, 37359 Großbartloff, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317HGB und § 85 ThürKO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Bad Hersfeld, den 8. August 2014

B & H Deutsche Revisionsgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

III. Auslegungshinweis

Der Jahresabschluss 2013 und der Lagebericht liegen in der Zeit vom

09.12.2014 bis 17.12.2014

im Sitz des Zweckverbandes Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband, Spitzmühle 1, 37359 Großbartloff zu den Geschäftszeiten aus.

Großbartloff, 03.12.2014

gez. König
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Trinkwasserzweckverband, Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband, Spitzmühle 1,
37359 Großbartloff

Haushaltssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband“ für das Wirtschaftsjahr 2015

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11.06.1992, (GVBl. S. 232) in der zur Zeit gültigen Fassung i. V. m. § 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 13 ff der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15.07.1993 (GVBl. S. 432) zuletzt geändert vom 12. Juni 2006 (GVBl.S.407) erlässt der Trinkwasserzweckverband „Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband“ folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

1. im Erfolgsplan

in den Erträgen und Aufwendungen mit	1.513.600,00 €
-----------------------------------------	----------------

2. im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit	847.000,00 €
--------------------------------------	--------------

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung 2015 wird mit 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Kassenkredit wird auf eine Höhe von 200.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

ausgefertigt
Großbartloff, 03.12.2014

gez. König
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Veröffentlichungsvermerk

Haushaltssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband“ für das Wirtschaftsjahr 2015

1. Mit Beschluss Nr. 4/2014 vom 25.11.2014 hat die Verbandsversammlung die Haushaltssatzung 2015 beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 03.12.2014 die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan gewürdigt.
Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.
3. Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 09.12.2014 bis 23.12.2014 in den Räumen des Zweckverbandes 37359 Großbartloff, Spitzmühle 1 zu den Geschäftszeiten, öffentlich aus.

Großbartloff, 03.12.2014

gez. König
Verbandsvorsitzender